

# Regional-KODA Nord-Ost

## Beschluss 2/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

### I. Änderung in der DVO

1. In § 17 Absatz 4 Satz 3 DVO wird nach dem Wort „zuzuordnen“ der Halbsatz „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO wird eine neue Fußnote<sup>43</sup> eingefügt.

3. § 17 Absatz 4b DVO wird neu gefasst:

„(4b) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,

bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro

und

cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,

bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro

und

cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.<sup>40</sup> Die

Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.<sup>43</sup> Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

4. Die Fußnote 40 in § 17 Absatz 4b Satz 2 DVO bleibt im Wortlaut unverändert. Die nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO sowie nach § 17 Absatz 4b Satz 3 DVO neu eingefügte Fußnote 43 erhält den folgenden Wortlaut:

„<sup>43</sup> Ist dem Mitarbeiter nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihm im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, wird er hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4 a und 4 b die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4 a und 4 b dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

5. Dem § 39 Absatz 5 DVO wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Neufassung des § 17 Absatz 4b sowie die Fußnote 43 zu den Absätzen 4, 4a und 4b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

6. § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:

„In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2021 Anwendung.“

## II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.